

**Ehrenordnung der Stadt Wuppertal vom 29.06.1999  
(einschließlich Ehrenkodex)**

Der Rat der Stadt Wuppertal hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGB. 2023) in seiner Sitzung am 14.06.1999 die nachfolgende Ehrenordnung beschlossen:

**§ 1  
Anzeigepflicht**

(1) Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen geben schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat, in den Ausschüssen und den Bezirksvertretungen von Bedeutung sein können.

(2) Anzugeben sind für das Mitglied

1. Name, Vorname, Anschrift;
2. Familienstand;
3. der zur Zeit ausgeübte Beruf, ggf. mit Arbeitgeber, Funktion und Stellung in der Firma einschließlich einer evtl. Betätigung im Betriebsrat;
4. freiberufliche Tätigkeiten;
5. Tätigkeiten als Unternehmer, Gesellschafter oder als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer in- oder ausländischen Gesellschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts;
6. frühere Tätigkeiten, soweit sie in Erwartung der Mandatsübernahme oder im Zusammenhang damit aufgegeben worden sind;
7. Funktionen in Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen;
8. Beraterverträge oder Interessenvertretungen, soweit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen;
9. Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten sowie publizistische und Vortragstätigkeiten;
10. Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretungen während oder nach der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
11. Grundvermögen innerhalb der Stadt Wuppertal und Beteiligungen ab 5.000,00 EURO bzw. 5 % an Unternehmen.

(3) Die Anzeigepflicht umfaßt nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der/die Anzeigepflichtige gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

(4) Die Pflicht gemäß § 31 GO NW zur Offenbarung einer Befangenheit im Einzelfall wird durch diese Ehrenordnung nicht berührt. Vielmehr wird bekräftigt, dass sie auch für Sitzungen der Fraktionen angewendet wird.

**§ 2  
Anzeigeverfahren**

(1) Die Anzeige erfolgt schriftlich binnen 6 Wochen nach dem Erwerb der Mitgliedschaft oder einer Änderung der anzuzeigenden Verhältnisse gegenüber dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, bei Mitgliedern der Bezirksvertretung gegenüber dem Bezirksvorsteher/ der Bezirksvorsteherin.

(2) Das Mitglied des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretung wird unmittelbar und unaufgefordert nach Mandatsübernahme sowie in der Folgezeit einmal jährlich von dem

Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin bzw. dem Bezirksvorsteher/der Bezirksvorsteherin über den Inhalt der Ehrenordnung und Umfang seiner Anzeigepflicht aufgeklärt.

(3) In Zweifelsfällen ist das Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretung verpflichtet, sich durch Rückfrage bei dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin über den Inhalt seiner Anzeigepflicht zu vergewissern.

(4) Nach dem Ausscheiden aus dem Rat, dem Ausschuss oder der Bezirksvertretung werden die Angaben gelöscht.

### **§ 3 Veröffentlichung/Auskünfte**

(1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin veröffentlicht die nach § 17 KorruptionsbG NRW zu veröffentlichten Angaben fortlaufend im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/>

(2) Ansonsten dürfen die nach § 1 erteilten Auskünfte nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; auf Anfrage der Fraktionen ist bei berechtigtem Interesse einzelnen ihrer Mitgliedern Einsicht zu gewähren. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

(3) Die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen haben dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal uneingeschränkt Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse wie Beteiligungen an Unternehmen, Wertpapiervermögen, treuhänderisch gehaltenes Vermögen und Grundbesitz zu geben, soweit es für die jeweilige Einzelfallprüfung notwendig ist (§ 15 KorruptionsbG NRW).

(4) Der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin erstattet dem Ältestensrat jährlich schriftlich Bericht über die Einhaltung der Ehrenordnung.

### **§ 4 Anzeigepflicht des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin**

Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin hat seine/ihre Nebentätigkeiten nach § 68 Abs. 1 LBG NRW vor Übernahme dem Rat auszuzeigen und die Aufstellung über Art und Umfang sowie Vergütung (§ 71 LBG NRW) dem Rat bis zum 31. März des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen (§ 18 KorruptionsbG NRW).

### **§ 5 Spenden**

(1) Mitglieder des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretung sind Amtsträger und unterliegen damit bei der Entgegennahme von Geldspenden und geldwerten Zuwendungen aller Art (nachfolgend Spenden genannt) dem strafrechtlich sanktionierten Verbot der Vorteilsannahme und Bestechlichkeit (§§ 331 ff StGB).

(2) Die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nehmen keine Spenden oder andere, auch für die Wahrnehmung des politischen Mandates zweckgebundene Geldzuwendungen entgegen, wenn nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass der Zuwendende dadurch Einfluss auf Entscheidungen politischer Gremien nehmen will. Im Übrigen wird auf die Unzulässigkeit von Parteispenden (§ 25 Abs. 1 und 2 PartG) ausdrücklich hingewiesen.

## **§ 6 Prävention von Korruption**

- (1) Die Mitglieder des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sind sich bewusst, dass sie über wertvolle Informationen verfügen, deren Nutzung und Weitergabe an Dritte sorgfältig zu prüfen ist. Informationen aus nichtöffentlichen Sitzungen sind nicht an Dritte weiterzugeben, ebenso wie Informationen, die zum Zwecke sogenannter "Insidergeschäfte" genutzt werden könnten.
- (2) Sie verpflichten sich, außerhalb des sozialadäquaten Verhaltens keine Zuwendungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile anzunehmen, soweit sie ihnen im Hinblick auf Entscheidungen im Rat, im Ausschuß bzw. in der Bezirksvertretung angeboten werden. Das gilt auch für Vorteile, die nicht ihnen direkt, sondern Dritten zugute kämen.
- (3) Sie zeigen Fälle von Korruption, die die Arbeit des Rates, der Ausschüsse bzw. der Bezirksvertretungen betreffen und von denen sie Kenntnis erhalten, dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin an.
- (4) Sie treiben die Korruptionsprävention in der Öffentlichkeit voran und verhalten sich vorbildlich.

## **§ 7 Hinweise auf Mitgliedschaft**

In beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf die Mitgliedschaft im Rat, in Ausschüssen und Bezirksvertretungen mit dem Ziel, berufliche oder werbliche Vorteile zu erlangen, unzulässig.

## **§ 8 Ehrenrat**

- (1) Es wird ein Ehrenrat (Beirat) unter Vorsitz des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin oder seines Vertreters/seiner Vertreterin im Amt eingerichtet, der auf die Einhaltung der Ehrenordnung achtet und bei Verstößen Empfehlungen aussprechen kann.
- (2) Dem Ehrenrat gehören neben dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Ratsmitgliedern und Bürgern/Bürgerinnen an. Zu Beginn einer jeden Wahlperiode wird die Mitgliederzahl des Ehrenrates entsprechend der Anzahl der im Rat vertretenen Fraktionen festgelegt. Die Bürger/Bürgerinnen werden auf Vorschlag des Ältestenrates vom Rat gewählt.
- (3) Entscheidungen des Ehrenrates benötigen eine 2/3-Mehrheit

## **§ 9 Verfahren bei Verletzung der Anzeigepflicht**

- (1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretungen seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 6 verletzt hat, ermittelt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bzw. der Bezirksvorsteher/die Bezirksvorsteherin, nachdem er das betroffene Mitglied angehört hat. Er/Sie kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung seiner Anzeige verlangen.
- (2) Der Ehrenrat wird auf Antrag von mindestens einer Fraktion des Rates oder einem/einer betroffenen Stadtverordneten tätig.
- (3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin unterrichtet den Ehrenrat.

(4) Stellt der Ehrenrat fest, daß ein Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretung seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 6 verletzt hat, unterrichtet er/sie den Ältestensrat in einer vertraulichen Sitzung und gibt den Teilnehmern Gelegenheit zur Stellungnahme. Bestehen Anhaltspunkte gegen ein Mitglied des Ältestensrates, nimmt dieses an der Sitzung nicht teil.

(5) Die Feststellung des Ehrenrates, dass ein Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretung seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 6 verletzt hat, wird als Drucksache veröffentlicht, auf Verlangen des Betroffenen mit seiner Erwiderung. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bzw. Bezirkvorsteher/Bezirkvorsteherin veröffentlichen; sie wird veröffentlicht, falls das betroffene Mitglied des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung es verlangt.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung tritt am 01.10.1999 in Kraft.

---

Ehrenordnung vom 29.06.1999, "Der Stadtbote" Nr. 11/99 vom 01.07.1999

1. Änderung der Ehrenordnung vom 18.12.2002, "Amtliche Bekanntmachung" vom 21.12.2002

2. Änderung der Ehrenordnung vom 04.05.2005, „Amtliche Bekanntmachung“ vom 07.05.2005

## **Ehrenkodex der Mitglieder des Rates der Stadt Wuppertal**

Wir, die ehrenamtlichen Mitglieder des Rates der Stadt Wuppertal, bestimmen das Ansehen der Stadt und des Rates wesentlich mit. Wir bekennen uns zu unserer Verantwortung, das Mandat uneigennützig und zum Wohle unserer Stadt auszuüben. Im Hinblick auf die zu Recht erwartete Vorbildfunktion und in Ergänzung zu den gesetzlichen Regelungen verpflichten wir uns freiwillig zu den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen:

- Ich verpflichte mich, kein Geld, unangemessene Sachgeschenke oder sonstige unangemessene Vorteile anzunehmen, die mir auf Grund meiner Mitgliedschaft im Rat angeboten werden.
- Ich werde Informationen, die nach dem Gesetz geheim zu halten sind, nicht an Dritte weitergeben und solche Informationen nicht gewinnbringend für mich oder meine Angehörigen verwerten.
- Alle beruflichen und nebenberuflichen Tätigkeiten werde ich unter Beachtung der berufsrechtlichen Regelungen dem Oberbürgermeister angeben. Ehrenamtliche Tätigkeiten werde ich angeben, sofern diese zu Interessenkollisionen mit der Ratstätigkeit führen können.
- Bei Verträgen mit der Stadt oder städtischen Gesellschaften unterlasse ich jede Form der Einflussnahme, die zu meiner Bevorzugung oder zu einer Bevorzugung meiner Angehörigen führen kann.
- Geschäftliche Beziehungen mit der Stadt oder mit städtischen Gesellschaften werde ich dem Oberbürgermeister anzeigen. Sonstige geschäftliche Beziehungen zu Dritten, die zu Interessenkollisionen bei der Wahrnehmung meines Mandates ersichtlich führen können, werde ich dem Oberbürgermeister gegenüber offenlegen.
- Im beruflichen und geschäftlichen Leben werde ich im Sinne der Präambel des Ehrenkodexes keinen Hinweis auf die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Wuppertal geben.
- Ich bin damit einverstanden, dass ein Ehrenrat (Beirat) unter Vorsitz des Oberbürgermeisters oder seines Vertreters im Amt auf die Einhaltung des Ehrenkodexes achtet und bei Verstößen Empfehlungen aussprechen kann.
- Dem Ehrenrat gehören neben dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Ratsmitgliedern und Bürgern/Bürgerinnen an. Die Bürger/Bürgerinnen werden auf Vorschlag des Ältestenrates vom Rat gewählt. Der Ehrenrat wird auf Antrag von mindestens einer Fraktion des Rates oder des Vorsitzenden oder seinen betroffenen Stadtverordneten tätig. Entscheidungen des Ehrenrates benötigen eine Zweidrittelmehrheit.  
Zu Beginn einer jeden Wahlperiode wird die Mitgliederzahl des Ehrenrates entsprechend der Anzahl der im Rat vertretenen Fraktionen festgelegt.

---

Unterschrift des Ratsmitglieds